

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiemit gnädigst zuwissen ... so wollen und verordnen Wir zu gleich in Krafft dieses gnädigst und ernstlich/ daß keiner sich in Unserm Lande welcher bey seinem Guthe mit der Mast von Gott geseegnet ist/ unterstehen soll diß Jahr weniger den 1. Reichsthr. ohn das Ungeld für jedes Schwein Mastgeldt zunehmen ... : Datum in Unser Residentz Güstrow/ am 20. Augusti. Anno 1694

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730763110>

Druck Freier  Zugang



1694. 20 August.



MK-4060. (16.)⁷

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wirigen allen und jeden Unsern Untertanen Geist- und Weltlichen Standes Unsern Hauptleuten /
Ampts-Berwaltern / auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städten / Pfandes Ein-
habern und Pensionarien, Bürgern und Bauern und sonst jedermännlichen / so in Unserm Fürstenthumb und Landen
wohnen / und sonst sich darin auffhalten / niemand außgenommen / nebenst entbietung Unserer gnädigsten Grusses / hiemit gnä-
digst zu wissen ; Nachdem der Grundgütige Gott einen gnädigen anblick zu guter Mastung in Unserm Lande spüren lassen / und von des-
sen Gnade zu hoffen stehet / daß Sie Uns solchen Seegens empfindlich werde genießen lassen.

Als befehlen Wir nicht allein allen und jeden / wie obstehet / keine Schweine aus Unsern Landen bey Verlust derselben und dabeneben
willkürlichen ernstl. Bestrafung / in andere Holtzung zutreiben / sondern damit auch unsere Untertanen in geniessung des Göttlichen See-
gens sich unter einander / wie vordehm öftters geschehen nicht vorvortheilen mögen / so wollen und verordnen Wir zu gleich in Krafft dieses
gnädigst und ernstlich / daß keiner sich in Unserm Lande welcher bey seinem Guthe mit der Mast von Gott gesegnet ist / unterstehen soll diß
Jahr weniger den 1. Reichshlr. ohn das Ungeld für jedes Schwein Mastgeldt zunehmen. Und sollen demnach alle und jede Unsere
Hauptleute / Ampts-Berwalter / auch die von der Ritterschafft / wieauch Bürgermeistere / Richter und Räte in den Städten / auff diese
Unsere Berordnung ernstlich halten und hierunter keines weges durch die Finger sehen / besondern ob auch einige Schweine in frembde
Mast außser Unserm Lande getrieben / oder weniger als 1. Rthlr. Mastgeldt dafür genommen werde / fleissig inquiriren, und wo Sie eini-
ge erfahren / die gegen dieses Unser Edict gehandelt haben / dieselbe zu fernerer Unseren gnädigsten Berordnung / damit / mit denen Verbre-
chern nach einhalt Unseres Anno 1687. publicirten Edicts verfahren werden könne / Unterthänigst anzeigen. Wiedrigensals gewärtig
sein sollen / daß das duplum der Straffe an ihnen Exequiret werde. Wornach sich ein jeder zuachten / und für Schaden und Ungele-
genheit zu hüten. Datum in Unser Residentz Güstrow / an 20. Augusti, Anno 1694.

824 1694. 20 August.

Maßung. 1694.



MK-4060. (16) ⁷/₂

20. Aug. 1694.



digst zuwiss
sen Gnade

Als b
willkürliche
gens sich un
gnädigst un
Jahr wenig
Hauptleute
Unsere Ber
Maß außser
ge erfahren/
chern nach ei
sein sollen/
genheit zu hi

Maßung. 1694

20. Aug. 1694.

